

D1439-16

**FINK v. WALDSTEIN**  
- R e c h t s a n w a l t -

- RA Fink v. Waldstein Hauptstraße 176 68259 Mannheim -

Rheinzentalkommission  
Commission Centrale pour la Navigation du Rhin  
Palais du Rhin 2, place de la République  
67082 STRASBOURG CEDEX  
FRANKREICH

D-68259 MANNHEIM  
Hauptstraße 176

Telefon (0621) 79 70 55  
Telefax (0621) 79 14 10

e-Mail: kanzlei@fink-v-waldstein.de  
Internet: www.fink-v-waldstein.de

USt-IdNr.: DE304789441

Mein Zeichen:

**27/16P10 aw**

**28.10.2016**

- **AZ: neu** -  
**02 Abschriften anbei**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichnende zeigt hiermit an, dass er die rechtlichen Interessen von

**1. Fährverein Nibelungenland e.V.**

An der Wormser Str. 40  
68623 Lampertheim

**2. Wirtschafts- & Verkehrsverein Lampertheim e.V.**

Chemiestr. 12  
68607 Lampertheim

vertritt.

Namens meiner Mandantschaft erhebe ich hiermit

**Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland  
wegen Verstoßes gegen Art. 28 MA**

im Hinblick auf die Nichterhaltung des Fahrwassers des Rheines in Gestalt des Lampertheimer Altrheines zwischen Altrhein-km 2,6 und Altrhein-km 4,75.

**Begründung:**

Der Fährverein Nibelungenland e.V. betreibt mit einer Fähre gewerbliche Binnenschiffahrt, unter anderem in dem im Antrag genannten Bereich des Altrheins.

Mit Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterhält der Verein bei Altrhein-km 4,6 für die Fähre eine Landebrücke mit Liegeplatz. Für diesen Liegeplatz wird aufgrund Nutzungsvertrages Nr. 2417 vom 15.09.2015 ein Entgelt in Höhe von € 330,- pro Jahr bezahlt.

Die schifffahrtspolizeiliche Genehmigung sowie der Nutzungsvertrag sind als

- Anlage -

beigefügt.

Dieser Altrheinabschnitt ist im Laufe der Jahre verlandet und trotz des geringen Tiefganges der Fähre nur bei hohen Wasserständen des Rheines befahrbar.

Die Beschwerdeführer haben unter dem 11.04.2016 beim Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim den Antrag gestellt, diesen Strombereich zu entschlammen, um das ursprüngliche Fahrwasser des Rheines zu erhalten.

Den Antrag vom 11.04.2016 füge ich in

- Anlage -

bei.

Am 25.07.2016 fand eine ausführliche Besprechung mit den beteiligten Kreisen statt. Das Ergebnis wurde mit Schreiben des Unterzeichnenden vom 29.07.2016 zusammengefasst und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat hierzu mit Schreiben vom 23.09.2016 Stellung bezogen.

- Anlage -

Die Bundesrepublik Deutschland vertritt die Auffassung, die Stromstrecke des Lampertheimer Altrheines zwischen Kilometer 2,6 und 4,75 sei kein Teil des konventionellen Rheines. Im übrigen beziehe sich die Schiffbarkeit des Rheines nur auf die Durchgängigkeit des Rheines, nicht aber auf den Lampertheimer Altrhein als Nebenfahrwasser. Nach der Auffassung der Bundesrepublik ist diese insoweit nicht gem. Art. 28 MA dazu verpflichtet, das Fahrwasser in guten Zustand zu setzen und darin zu erhalten.

Diese Auffassung ist nach Überzeugung der Beschwerdeführer aus mehrfachen und nachfolgenden Gründen unzutreffend:

#### 1.

Der bezogene Teil des Altrheines war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Mannheimer Akte am 17.10.1868 Hauptfahrwasser. Der so genannte Friesenheimer Durchstich erfolgte erst im Jahre 1879.

Der bezogene Stromabschnitt war jedenfalls zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Akte Teil des konventionellen Rheines.

Eine Entwidmung oder ein ähnlicher völkerrechtlicher Rechtsakt ist nicht erkennbar, so dass auch diese Stromstrecke Teil des konventionellen Rheines ist.

Auf den zutreffenden Umstand, dass es der Benutzung des gegenständlichen Altrheinstromes nicht bedarf, um von Basel bis ins offene Meer sowohl aufwärts als auch abwärts zu gelangen, kommt es nicht an.

Abzuheben ist auf den Verkehrszweck der Rheinschifffahrt, welche für den hier vorliegenden Fährverkehr ebenso gegeben ist wie etwa künstlich erschaffene und über einen Stichkanal mit dem Rheinstromgebiet verbundenen Häfen.

Auf die entsprechende Rechtsprechung - auch der Berufungskammer der Rheinzentralkommission beispielsweise für ein Baggerloch in Beinheim/Elsass, ZfB 1978, 389 - wird verwiesen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass der Lampertheimer Altrhein bis Kilometer 4,75 Bundeswasserstraße ist und bis Kilometer 2,6 von gewerblicher Großschifffahrt befahren wird, da sich dort mehrere Verladeanlagen befinden.

Der mit dieser Beschwerde gerügte Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Regelungen des Art. 28 MA wiegt umso schwerer, als die Unterlassung der Unterhaltung dieses Stromabschnittes zu einem direkten Eingriff in die Freiheit der Rheinschifffahrt führt, mithin die Beschwerdeführer den gewerblichen Fährdienst nicht mehr oder nur noch gelegentlich ausführen können.

Mit freundlichen Grüßen

R e c h t s a n w a l t  
(Fink v. Waldstein)